

## Das erwartet Sie in der aktuellen Ausgabe:

DSGVO: Verarbeiten Sie Daten transparent genug?.....	1
Neue Markenformen und Darstellungsformate –	
Schutzmöglichkeiten für unkonventionelle Marken .....	2
Geschlechtsspezifische Mindestquote in Aufsichtsräten .....	4
P) Inside .....	4

## DSGVO: Verarbeiten Sie Daten transparent genug?

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt seit 25.5.2018 europaweit die neue Rechtslage. Es wird sich weisen, auf die Einhaltung welcher Verpflichtungen die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Personen verstärkt ihren Fokus legen werden: Dass die Bestimmungen zur Transparenz der Verarbeitung personenbezogener Daten darunter sind, ist anzunehmen.

Die DSGVO kennt mehrere Grundsätze, anhand derer personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen: Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit sowie die Nachweispflicht hinsichtlich dieser Grundsätze. Ob manche davon als höherwertiger zu betrachten sind als andere, lässt sich der DSGVO nicht entnehmen.

Klar ist aber, dass der Grundsatz der Transparenz, somit die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einer für die betroffenen Personen nachvollziehbaren Weise, insofern eine Sonderstellung einnimmt, als die Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen schnell und einfach geprüft werden kann, ähnlich der Einhaltung von Impressums- oder Offenlegungspflichten gemäß dem Mediengesetz: Einschlägig sind insbesondere

die Artikel 13 und 14 DSGVO, die normieren, welche Informationen den Betroffenen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten wann und auf welche Weise bereit zu stellen sind.

Bereits der Umfang der zu erteilenden Informationen ist beachtlich: Neben Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen (und gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten) zählen insbesondere die Zwecke der Datenverarbeitung, die Rechtsgrundlage, eine Beschreibung von Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern und beabsichtigten Drittlandtransfers, die Dauer der Datenspeicherung, die Belehrung über Betroffenenrechte oder der Umstand, ob automatisierte Entscheidungsfindung betrieben wird, dazu.

Vielen Unternehmen bereitet aber weniger der Umfang der zu erteilenden Informationen Kopfzerbrechen

# JUNI 2018

Wollen Sie die P-News in Zukunft elektronisch erhalten?  
Dann schicken Sie uns bitte eine E-Mail an [P-News@preslmayr.at](mailto:P-News@preslmayr.at).

als vielmehr Zeitpunkt und Art deren Bereitstellung: Werden personenbezogene Daten nämlich direkt bei der betroffenen Person erhoben, sind die Informationen bereits im Zeitpunkt der Erhebung der Daten zu erteilen: Im Online-Kontext wird man sich dabei in vielen Fällen einer einfach und jederzeit abrufbaren Datenschutzerklärung auf der eigenen Website bedienen können.

Anders zu bewerten ist dies jedoch in Zusammenhang mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis physischer, telefonischer oder anderer Offline-Interaktion mit Betroffenen: Nach Meinung der Artikel-29-Datenschutzgruppe können etwa bei postalischen Vertragsschlüssen schriftliche Erklärungen, Flugblätter oder Informationen in der Vertragsdokumentation geeignete Formate sein, um die datenschutzrechtlichen Informationen bereit zu stellen, bei Telefonaten mündliche Erklärungen oder automatische, voraufgenommene Texte, in Fällen direkter persönlicher Kontaktaufnahme mündliche oder übergebene schriftliche Erklärungen.

Datenverarbeiter stehen somit vor der Aufgabe, zu überlegen, auf welchen Kanälen sie personenbezogene Daten erheben, um rechtzeitig und transparent die Erteilung datenschutzrechtlicher Informationen an Betroffene bewerkstelligen zu können. Es wird sich erst im Zuge der Vollziehung der DSGVO zeigen, welche Formate sich als best practices herauskristallisieren, um den Informationspflichten angemessen und verhältnismäßig in Inhalt, Form und Zeitpunkt zu entsprechen.



*Dr. Franz Lippe, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und schwerpunktmäßig im Medienrecht und Datenschutzrecht tätig.*

E lippe@preslmayr.at

## Neue Markenformen und Darstellungsformate – Schutzmöglichkeiten für unkonventionelle Marken

Eine der wichtigsten Änderungen der neuen Unionsmarkenverordnung („UMV“) und Markenrichtlinie („Marken-RL“) ist der Entfall des Erfordernisses der grafischen Darstellbarkeit sowohl bei Unionsmarken als auch bei nationalen Marken. Nunmehr sind neue Markenformen zulässig, die in bisher nicht zugelassenen Formaten eingereicht werden können. Seit Kurzem dürfen Marken in jeder geeigneten Form unter Verwendung allgemein zugänglicher Technologie wiedergegeben werden, sofern die Wiedergabe eindeutig, präzise, in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv ist. Vereinfacht gesagt: Eine Marke muss nicht mehr „grafisch darstellbar“ sein, sondern nur mehr „darstellbar“.

Durch die Liberalisierung der Markenrechtsdefinition haben sich neue Schutzmöglichkeiten für unkonventionelle Marken ergeben. Insbesondere wurde der Markenschutz für Geruchs-, Geschmacks- und Klangmarken, Hologramme

und bewegte Bilder vereinfacht bzw. erweitert. Erleichterungen sind insbesondere in Bezug auf das Anmeldeverfahren zu erwarten.

Die Neuerungen sind sehr zu begrüßen, allerdings stellt sich nun die Frage der praktischen Umsetzung, weil weder detaillierte Begriffsbestimmungen der Markenformen noch spezifische Darstellungsanforderungen festgelegt wurden. Es besteht daher die Gefahr, dass die jeweils zuständigen nationalen Markenämter aufgrund voneinander abweichender nationaler Begriffsbestimmungen und unterschiedlicher Darstellungsanforderungen unterschiedliche Marken(formen) akzeptieren, was einer Rechtsangleichung in den EU-Mitgliedsstaaten zuwiderliefe.

Um den Umsetzungsprozess zu erleichtern, arbeiten das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum („EUIPO“) und die Markenämter der einzelnen Mitgliedstaaten derzeit daran sicherzustellen, dass

die neuen Bestimmungen der UMV und der Marken-RL im gesamten europäischen Netzwerk für geistiges Eigentum einheitlich umgesetzt werden. Dieses zu erzielende Einvernehmen der Markenämter hat zwar keine rechtsverbindliche Wirkung, doch soll es eine gewisse einheitliche Umsetzung in den nationalen Rechtsordnungen gewährleisten. Es schließt freilich nicht aus, dass einzelne Ämter dann doch auch noch andere elektronische Formate zulassen.

Während Hörmarken bisher in Notenschrift, also durch Hinterlegung des Notenbildes, dargestellt werden mussten, können diese nun in elektronischer Form, z.B. als MP3-Datei (Klangdatei), hinterlegt werden. Jedoch soll es nicht möglich sein, andere Darstellungsformen, wie Sonogramme, die Beschreibung des Klages in Worten, oder Onomatopoeitika zu nutzen. Im Gegensatz zum EUIPO akzeptiert das Österreichische Patentamt nicht nur die Formate „JPEG“ und „MP3“, sondern auch „WAV“.



Die Markenreform hat vor allem Parfum-Hersteller die Ohren spitzen lassen: Theoretisch sollten jetzt auch Geruchsmarken möglich sein. Mangels „Kategorien“ im Anmeldeformular und „allgemein zugänglicher Technologie“ für die Darstellung von Geruchsmarken hat die Abschaffung des Erfordernisses der grafischen Wiedergabe auf Geruchsmarkenmeldungen aber bislang keine Auswirkungen.

Videos oder Videosequenzen können jetzt im Rahmen einer Bewegungsmarke geschützt werden. Diese Marke muss durch Vorlage einer Videodatei („MP4“) oder einer Serie von Standbildern wiedergegeben werden, die die Bewegung oder die Positionsänderung zeigen. Werden Standbilder verwendet, sollten diese nummeriert oder durch eine Beschreibung ergänzt werden, in der die Sequenz erläutert wird. Ebenso wird die neue Multimediamarke, die aus einer Kombination aus Bild und Klang besteht, durch eine audiovisuelle Datei („MP4“) dargestellt. Die neue

Hologramm-Marke kann entweder mit einer Videodatei oder einer grafischen Darstellung der Ansichten, die erforderlich sind, um den Hologrammeffekt in vollem Umfang zu zeigen, dargestellt werden.

Hinsichtlich der Farben gibt es auch eine Änderung: So werden im Rahmen der Unionsmarkenanmeldungen keine Farbangaben für Bildmarken mehr berücksichtigt, damit die Markeneinträge im Unionsmarkenregister einfacher aufzufinden sind. Da in einigen Ländern für die Inanspruchnahme der Priorität jedoch weiterhin eine schriftliche Farbangabe verlangt wird, bietet das EUIPO ein optionales Feld im Anmeldeformular an, in dem Farben angegeben werden können. Diese Beschreibung wird aber nicht in das EUIPO-Register aufgenommen; der Nutzer soll sie im betreffenden Land nur verwenden können.

Für eine Marke, die ausschließlich aus einer einzigen Farbe oder Farbkombination besteht, ist die Darstellung durch einen allgemein anerkannten Farbcode (z.B. RAL, Pantone etc.) erforderlich. Das Erfordernis der Darstellung mittels Farbcode macht die Registrierung einer sog. Farbmarke aber nicht leichter, weil es bloßen Farbmarken in der Regel an Unterscheidungskraft fehlt. Eine Farbmarke wird daher auch weiterhin nur in Ausnahmefällen anerkannt werden – und das meist nur bei einem besonders spezifizierten Warenverzeichnis. Die strengere Prüfung bei Farbmarken, bei denen neben der allgemein üblichen Benutzung im Geschäftsleben auch das Interesse der Allgemeinheit an der weiteren möglichen freien Verwendung von Farben berücksichtigt wird, entfällt durch die Darstellung mittels Farbcode daher nicht.

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass sich der Umsetzungsprozess noch in der Anfangsphase befindet. Während manche Neuerungen in der Praxis noch nicht zu einer spürbaren Verbesserung für den Anwender geführt haben, gibt es durchaus Neuerungen, die Anmeldungen von unkonventionellen Marken erleichtern werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.



**Mag. Katharina Zehetner-Siquans**  
ist Rechtsanwaltsanwältin bei  
Preslmayr Rechtsanwälte und vor  
allem auf Markenschutzrecht und  
Kapitalmarktrecht spezialisiert.

E zehetner-siquans@preslmayr.at

## Geschlechtsspezifische Mindestquote in Aufsichtsräten

Am 1.1.2018 ist das Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G) in Kraft getreten, welches erstmalig eine gesetzlich verbindliche Mindestquote für Frauen und Männer in Aufsichtsräten in der Privatwirtschaft vorsieht. Die neuen Bestimmungen sind für Wahlen und Entsendungen nach dem 31.12.2017 in Aufsichtsräte von börsennotierten Gesellschaften sowie Gesellschaften (auch GmbHs) anzuwenden, die dauernd mehr als 1.000 Arbeitnehmer beschäftigen.

Aufsichtsräte haben sich in diesen Gesellschaften aus mindestens 30 % Frauen und 30 % Männern zusammensetzen, sofern der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Mitgliedern (Kapitalvertretern) besteht und die Belegschaft zumindest 20 % Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer umfasst. Wird gegen die neue Quotenregelung verstoßen, ist die Wahl bzw. Entsendung des Aufsichtsratsmitglieds nichtig.

Die Quote ist nicht nur für Kapitalvertreter, sondern auch für Arbeitnehmervertreter einzuhalten, wenn mindestens drei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden sind. Grundsätzlich ist die Mindestquote durch die Kapital- und Arbeitnehmervertreter gemeinsam zu erfüllen.

Widerspricht jedoch die Mehrheit der Kapital- oder Arbeitnehmervertreter dieser Gesamtbetrachtung, ist die Mindestquote durch beide Gruppen getrennt zu erfüllen.

Die Quotenregelung kommt auch für die Nachrückung von Ersatzmitgliedern für bereits vor dem 1.1.2018 gewählte Mitglieder zur Anwendung. Das hat zur Konsequenz, dass ursprünglich wirksam gewählte Ersatzmitglieder seit dem 1.1.2018 nicht in den Aufsichtsrat nachrücken können, wenn dadurch die Quote verfehlt wird. Aufsichtsratsmandate, die bereits vor dem 1.1.2018 bestanden haben, sind jedoch nicht betroffen und bleiben somit bis zum Ende ihrer Funktionsperiode bestehen.



**Mag. Valerie Bauer-Gauss** ist Rechtsanwaltsanwältin bei Preslmayr Rechtsanwälte und vor allem im Arbeitsrecht, Wohnrecht und Insolvenzrecht tätig.

E bauer-gauss@preslmayr.at

## P) Inside

### Verstärkung unseres Teams und Ausbau der Vergaberechtspraxis

Seit Mai 2018 verstärkt **Mag. Thomas Blecha** als Anwalt das Team von Preslmayr Rechtsanwälte und wird den traditionellen Vergaberechtsschwerpunkt unserer Kanzlei weiter ausbauen. Mag. Blecha ist aufgrund seiner langjährigen Erfahrung auf dem Gebiet des Vergaberechts in mehreren renommierten Wirtschaftskanzleien ausgewiesener Vergaberechtsexperte. Unser Team unterstützt Sie gerne in vergaberechtlichen Belangen, insbesondere auch in Bezug auf das kürzlich beschlossene Vergaberechtsreformpaket.



T. Blecha



T. Freudemann

Neu in unserem Team sind auch **Mag. Tamara Freudemann**, deren Schwerpunkt im Verwaltungsrecht liegt, sowie **Mag. Christina Krč**, die insbesondere im Gesellschaftsrecht tätig ist. Wir begrüßen alle neuen Juristen herzlich in unserem Team und freuen uns auf die künftige Zusammenarbeit!



C. Krč



Preslmayr Rechtsanwälte OG  
Universitätsring 12, A-1010 Wien  
Tel: (+431) 533 16 95  
office@preslmayr.at www.preslmayr.at  
FN 9795f, HG Wien  
UID: ATU10504104

#### Information zum Datenschutz:

Preslmayr Rechtsanwälte OG als Verantwortlicher verarbeitet Ihre Kontaktdaten aufgrund Ihrer Einwilligung oder aufgrund berechtigter Interessen (Geschäftskontakt) zur Zusendung der P) News. Dazu werden Ihre Daten an einen Versanddienstleister (z.B. Post) weitergegeben. Diese Verarbeitung erfolgt bis zum Widerruf Ihrer Einwilligung bzw. so lange das berechtigte Interesse vorliegt.

Sie haben jederzeit das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten zur Direktwerbung, das Recht auf Widerruf Ihrer Einwilligung für die Zukunft, das Recht auf Auskunft, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und auf Datenübertragbarkeit sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (in Österreich: Datenschutzbehörde). Einen allfälligen Widerruf Ihrer Einwilligung, Widerspruch oder sonstige Anfragen zu Ihren Rechten richten Sie bitte an [datenschutz@preslmayr.at](mailto:datenschutz@preslmayr.at) oder per Post an die oben genannte Anschrift. Bitte beachten Sie auch unsere Datenschutzerklärung unter <http://www.preslmayr.at/de/datenschutzerklaerung.html>.